



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

Gewerbeverein Bad Bodendorfer Unternehmen e.V.  
Herrn Vorsitzender  
Thorsten Leffek  
Am Kurgarten 76  
53489 Bad Bodendorf

26 . Juni 2013

Mein Aktenzeichen  
17 073/331  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
16. Mai 2013  
-offener Brief-

Telefon / Fax  
06131 16-3201  
06131 16-173201

## Namenszusatz "Bad" von Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Leffek,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gewerbevereins Bad Bodendorf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2013, mit dem Sie sich bei Ministerin Lemke und mir gegen den Wegfall des Badtitels und den Wegfall des Namenszusatzes "Bad" von Bad Bodendorf aussprechen. Auch Ministerin Lemke und Herr MdL Marcel Hürter haben mich um Prüfung gebeten, ob der Namenszusatz „Bad“ von Bad Bodendorf erhalten/verliehen werden kann.

Nachdem mit Schreiben vom 19. Juni 2013 eine Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zum Widerruf der staatlichen Anerkennung als "Heilbad" der Stadt Sinzig für den Ortsbezirk Bad Bodendorf ergangen ist, komme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit zurück auf Ihre Frage, ob der Namenszusatz "Bad" von Bad Bodendorf erhalten (verliehen) werden kann.

Bei Bestandskraft der Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung entfällt das Prädikat "staatlich anerkanntes Heilbad" und damit die Berechtigung die allgemeine Bezeichnung "Bad" in Beziehung auf die Stadt oder den Stadtteil oder als Teil des Gemeindefamens öffentlich oder im Geschäftsverkehr zu verwenden ( § 13 Abs.1 und Abs. 2 Kurortegesetz (KOG)).



Ausdrücklich ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KOG jedoch geregelt, dass die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern (heute Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur), aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen einer Gemeinde eine Bezeichnung zu verleihen, unberührt bleibt. Zuständig für die Verleihung des Namenszusatzes ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der Landesverwaltung.

Einer Entscheidung des Landrats des Kreises Ahrweiler, Bodendorf aus Gründen des Gemeinwohls den Namenszusatz "Bad" zu verleihen, stehe ich aufgeschlossen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz